

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 22. September 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwah: 1241-304
Telefax: 0511/1241-
Az.: 5325-7 II 16 III 10, 29 R 333-2

Rundverfügung K5/1997

Personalausgaben für katechetische Lehrkräfte

Zusammenfassung:

- Verwaltungsvereinfachung bei der Vergütungszahlung vom 1. Januar 1998 an.
- Begrenzung auf Personalfälle, in denen die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle für die Zahlung der Bezüge zuständig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Finanzierung der Personalausgaben für katechetische Lehrkräfte erhalten die Kirchenkreise und der Stadtkirchenverband Hannover aufgrund von Anträgen und Nachweisen Einzelzuweisungen. Dieses Verfahren ist relativ verwaltungsaufwändig und führt am Ende der Haushaltsjahre zu erhöhten Belastungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Verwaltungsstellen und im Landeskirchenamt.

Das Verfahren soll vereinfacht und mit Wirkung vom **1. Januar 1998** wie folgt geändert werden:

Die Personalausgaben der von den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover auf kw-Stellen angestellten katechetischen Lehrkräfte und der Sprengel-Schuldiakone/Schuldiakoninnen werden den Kirchenkreisen und dem Stadtkirchenverband Hannover mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Gehaltszahlung erstattet, so daß sie keine finanziellen Vorleistungen mehr erbringen müssen. Auch die Beantragung und Festsetzung von Einzelzuweisungen enthält mithin. Dieses Verfahren gilt jedoch nur für Personalfälle, in denen die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH, Hannover, für die Zahlung der Bezüge zuständig ist. Zur Feststellung der Personalausgaben, die für diese Regelung in Betracht kommen, ist es erforderlich, den Personenkreis im Personalabrechnungsprogramm gesondert zu kennzeichnen.

Einzelheiten für die Kennzeichnung ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Rundverfügung. Mit der Kennzeichnung erteilen die Anstellungsträger gleichzeitig ihr Einverständnis, daß das Landeskirchenamt berechtigt ist, die Angaben zur Berechnung der Bezüge aus den für die Personalabrechnung gespeicherten Daten abzufragen.

Die erstmalige Erfassung der Kennzeichnung bitten wir ab sofort vorzunehmen, damit im November 1997 ein Probelauf durchgeführt werden kann.

In den Fällen, in denen die Vergütungszahlungen autonom erfolgen, muß es bei dem bisherigen Verfahren bleiben. Das gilt auch für die im Rahmen der Gesamtzuweisung finanzierten Vergütungen für Katecheten und Katechetinnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage
(Anlage 2 nicht beigelegt)

Anlage 1 zur Rundverfügung K5/1997**Kennzeichnung im Verfahren KIDIKAP****bei den von Kirchenkreisen auf kw-Stellen angestellten katechetischen Lehrkräfte und der Sprengel-Schuldiakone/Schuldiakoninnen**

Die Kennzeichnung der genannten Person, die für die Personalausgaben als Zahlung K berücksichtigt werden, erfolgt im Rahmen des Personalabrechnungsprogramms durch die mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH, Hannover, zusammenarbeitenden Kirchenkreisämter. Die Kirchenkreisämter, die sich der Datenfernübertragung bedienen, erfassen die Daten direkt und überspielen sie mit den übrigen Personaldaten an die Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH. Die übrigen Kirchenkreisämter erfassen die Daten auf dem Erfassungsbelege, der der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zuzuleiten ist. Für die erstmalige Erfassung der Daten fügen wir ein Muster des Sammelerfassungsbeleges bei (Anlage 2).

Die Kennzeichnung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Zuweisungsberechtigung

Satzart 20 Feld 11 Spalte 36

Merkmal 8 = erstattungsberechtigt

Merkmal 0 = Erstattungsberechtigung gelöscht

2. Anteilige Berücksichtigung

Entfällt, da keine prozentualen Erstattungen erfolgen.

Satzart 20 Feld 12 Spalten 37 und 38

00 = voll erstattungsberechtigt (100 %)

Zuordnung zur Körperschaften und Arbeitsbereichen

Satzart 20 Feld 16 Spalten 62 u. 63

Es sind folgende Eintragungen zulässig und entsprechend vorzunehmen:

30 = Kirchenkreise

40 = Stadtkirchenverband Hannover

Das Landeskirchenamt erhält über die Eingabe in den genannten Feldern ein Erfassungsprotokoll. Aufgrund dieses Protokolls besteht für das Landeskirchenamt die Möglichkeit, bei unrichtigen Eingaben die Erstattungsberechtigung zu löschen.

Über jede vom Landeskirchenamt vorgenommene Änderung wird der Kirchenkreis unterrichtet. Eine Änderung wird jedoch nur nach vorheriger Absprache vorgenommen. Weiterhin erhält das Landeskirchenamt monatlich Listen über die Brutto-Personalausgaben.

Die in der Satzart 20 erfaßten Daten werden im Druckprogramm für die Stammbblätter der jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht ausgedruckt, so daß Unklarheiten durch zusätzliche Daten auf dem Stammbblatt nicht entstehen.

Für den Stadtkirchenverband Hannover gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Kennzeichnungen sind im Programm KIDIKAP 2000 entsprechend vorzunehmen.